

## Erklärung über den Nichtgebrauch von besorgniserregenden Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)

Die Klasse der Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) umfasst mehr als 4000 verschiedene Chemikalien. Die überwältigende Mehrheit dieser PFAS, besonders jene, welche als besorgniserregend angesehen werden, aber auch Rohstoffe, die diese PFAS enthalten könnten, kommen in Siegwirk-Produkten nicht zum Einsatz. Nachfolgend die Stoffe, die als besonders besorgniserregend gelten:

- **Perfluoroktansulfonate (PFOS)**,  $C_8F_{17}SO_2X$  ( $X = OH$ , Metallsalz (O-M+), Halogenide, Amide und andere Derivate inklusive Polymere)
- **Perfluorcarboxylsäuren (PFCA) und ihre Salze**, wie z. B. Perfluoroktansäure (PFOA,  $C_7F_{15}COOH$ ), Perfluornonansäure (PFNA,  $C_8F_{17}COOH$ ), Perfluordekansäure (PFDA,  $C_9F_{19}COOH$ ) und deren Salze (Perfluoroktanate, Perfluornonanate, Perfluordecate)
- **Ausgangsstoffe der oben genannten („Fluortelomere“)**
- **Fluorierte Telomeralkohole (FTOH)**, i.e. 8:2 FTOH ( $=C_8F_{17}CH_2CH_2OH$ )

Spurengehalte dieser Stoffe in Siegwirk-Produkten, aus Verunreinigungen in Rohstoffen oder als zufällige Verunreinigungen können nicht ausgeschlossen werden. Wir überwachen und/oder befragen unsere Lieferanten proaktiv bei Rohstoffen, die Spuren von Substanzen enthalten könnten, die toxikologisch und öko-toxikologisch bedenklich sind. Wir können versichern, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Stand der mögliche Spurengehalt der besorgniserregenden Perfluorkohlenwasserstoffe in Siegwirks Produkten – sofern vorhanden – weit unterhalb 0,1 % liegt.

**Polytetrafluorethylen (PTFE; CAS-Nr. 9002-84-0)** kann als Wachs zur Verbesserung des Kratzwiderstandes in manchen Druckfarben und Lacken (Lösemittel-, Wasser-basiert, konventioneller Offset und UV/EB-härtend) zum Einsatz kommen.

Die sichere Verwendung von PTFE in diesen Produkten wird durch dessen polymere Struktur und das hohe Molekulargewicht gewährleistet, wodurch das Migrationspotential minimal ist. Die Substanz ist toxikologisch evaluiert und im Teil A der Schweizer Bedarfsgegenständeverordnung ohne besondere Beschränkung aufgeführt. Der Gesamtmigrationsgrenzwert (OML) von 60 mg/kg ist zu beachten.

Seit dem 04. Juli 2020 beschränkt die europäische POP-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) den Gehalt von PFOA und ihrer Salze auf 25 ppb. Unabhängig vom Einsatzstandort, halten alle bei Siegwirk verwendeten Rohstoffe diesen Grenzwert ein.

Für den Einsatz von PTFE sollten zusätzlich die folgenden nationalen Gesetzgebungen beachtet werden.



- Seit dem 01. Juli 2020 gilt in Dänemark ein generelles Verbot von PFAS (auch PTFE) in Papier und Pappe für Lebensmittelkontaktmaterialien, sofern keine funktionelle Barriere den Übergang auf das Lebensmittel verhindert (Order Nr. 681 vom 25. Mai 2020).
- In den USA wurde im Jahr 2021 die Mustergesetzgebung „Toxics in Packaging Clearinghouse“ (TPCH) (= frühere Koalition der nordöstlichen Gouverneure, CONEG) geändert und unter anderem Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) in die Liste der verbotenen Chemikalien in Verpackungen aufgenommen. Dieses Verbot gilt für das „absichtliche Einbringen“ dieser Stoffe in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen. Momentan hat noch kein US-Staat die aktualisierte TPCH-Modellgesetzgebung adaptiert.

Kontaktieren Sie bitte Ihren technischen Ansprechpartner bei Rückfragen bezüglich PTFE.

Die Informationen in diesem Dokument geben die Richtlinien und Verpflichtungen von Siegwerk wider. Diese Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.